

**Preisverordnung Nr. 265**  
**Verordnung über Verbraucherpreise für**  
**Erdbeerpflanzen.**

**Vom 1. September 1952**

§ 1

(1) Für Erdbeerpflanzen der in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung näher bezeichneten Arten und Sorten gelten die dort verzeichneten Verbraucherpreise, die Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind.

(2) Die in der Anlage 1 genannten Verbraucherpreise gelten in Verbindung mit den in der Anlage 2 festgelegten Gütebestimmungen.

§ 2

(1) Die zum Verkauf bestimmten Erdbeerpflanzen sind nach Sorten und Güteklassen zu kennzeichnen.

(2) In Angeboten und Rechnungen sind Sorten und Güteklassen anzugeben.

(3) Erdbeerpflanzen aus anerkannten Beständen sind als „anerkanntes Pflanzgut“ zu bezeichnen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gibt jährlich bekannt, für welche Neuheiten die in der Anlage 1 verzeichneten Höchstpreise der Preisgruppe I bis III jeweils Gültigkeit haben.

(2) Neuheiten sind spätestens nach Ablauf des Vertriebsjahres zu den Preisen unter Ziffer 1 der Anlage 1 zu verkaufen.

(3) Für Erdbeerpflanzen aus anerkannten Beständen kann der Erzeuger bei den nach Ziffer 1 der Anlage 1 zu berechnenden Sorten einen Aufschlag bis zu 20% berechnen.

(4) Für schwervermehrbar, rankende Sorten, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft jährlich bekanntgegeben werden, kann auf die unter Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 genannten Grundpreise ein Aufschlag bis zu 20% erhoben werden.

§ 4

Bei Abgabe von Erdbeerpflanzen

a) an Wiederverkäufer,

b) auf Grund von Vermehrungsverträgen

ist ein Nachlaß vom zulässigen Verbraucherpreis von mindestens

20% zu a)

25% zu b) zu gewähren.

Diese Preisverordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1952

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Georgino  
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 265

**Verbraucherpreise für Erdbeerpflanzen**  
in DM

**1. Zugelassene Sorten laut Sortenliste**

	10 Stück bei Abnahme v. 10—99 Stck.	100 Stück bei Abnahme von 100 bis 999 Stck.	1000 Stück bei Abnahme von 1000 bis 9999 Stck.	10 C00 Stück bei Abnahme von 10 000 und mehr Stck.
Güteklasse A .....	0,60	5,-	40,-	300,—
Güteklasse B .....	0,50	4,-	30,—	225,—
Güteklasse C .....	—	1,50	12,-	90,—

**2. Neuheiten**

	1 Stück bei Abnahme v. 1—9 Stck.			
Güteklasse A .....				
Preisgruppe I .....	0,40	3,50	25,-	200,—
Preisgruppe II .....	0,20	1,80	12,-	100,—
Preisgruppe III .....	0,12	1,—	8,-	60,—

Für Pflanzen der Güteklasse B muß ein Abschlag von 20%, für Pflanzen der Güteklasse C ein Abschlag von 50% von den Preisen der Güteklasse A vorgenommen werden.

**3. Monatserdbeeren**

Die Verbraucherhöchstpreise für Monatserdbeeren betragen 75% der in den Ziffern 1 und 2 festgelegten Preise.